

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.11.2024

Geschäftszeichen:

I 41-1.3.16-33/23

Zulassungsnummer:

Z-3.16-2263

Antragsteller:

Holcim (Deutschland) GmbH

Tropowitzstraße 5

22529 Hamburg

Geltungsdauer

vom: **22. November 2024**

bis: **22. November 2029**

Zulassungsgegenstand:

Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F "Höver"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F "Höver" ist ein Normalzement nach DIN EN 197-6¹, der in den Festigkeitsklassen 42,5 N, 42,5 R, 52,5 N und 52,5 R hergestellt wird.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F "Höver" darf für die Herstellung von Beton und Stahlbeton nach DIN EN 206-1² in Verbindung mit DIN 1045-2³ bzw. DIN 1045-2⁴ in folgenden Expositionsklassen verwendet werden:

X0
XC1 bis XC4
XD1 bis XD3, XS1 bis XS3
XF1 bis XF4
XA1 bis XA3⁵
XM1 bis XM3

1.2.2 Einpressmörtel für Spannglieder nach DIN EN 447⁶ darf nicht mit dem Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F "Höver" hergestellt werden.

1.2.3 Spannbetonbauteile nach DIN EN 1992-1-1⁷ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁸ dürfen nur mit dem Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F "Höver" hergestellt werden, wenn die Spannstähle nicht in direktem Kontakt zu dem Beton stehen.

1.2.4 Flüssigkeitsdichter Beton (FD-Beton) nach DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"⁹ darf mit dem Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F "Höver" hergestellt werden.

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | DIN EN 197-6:2023-12 | Zement – Teil 6: Zement mit rezyklierten Baustoffen; Deutsche Fassung EN 197-6:2023. |
| 2 | DIN EN 206-1:2001-07
DIN EN 206-1/A1:2004-10
DIN EN 206-1/A2:2005-09 | Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität.
Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004.
Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005. |
| 3 | DIN 1045-2:2008-08 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1. |
| 4 | DIN 1045-2:2023-08 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton. |
| 5 | Der Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F "Höver" ist kein Zement mit HS- bzw. SR-Eigenschaft. | |
| 6 | DIN EN 447 | Einpressmörtel für Spannglieder – Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 447:2007. |
| 7 | DIN EN 1992-1-1:2011-01
DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03 | Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010.
Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004/A1:2014. |
| 8 | DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04
DIN EN 1992-1-1/NA/
A1:2015-12 | Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau.
Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Änderung A1. |
| 9 | DAfStb Wassergefährdende Stoffe:2001-03; BUmwS:2011-03: "DAfStb-Richtlinie – Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS) – Teil 1: Grundlagen, Bemessung und Konstruktion unbeschichteter Betonbauten – Teil 2: Baustoffe und Einwirken von wassergefährdenden Stoffen – Teil 3: Instandsetzung – Anhang A: Prüfverfahren (normativ) – Anhang B: Erläuterungen (informativ). | |

- 1.2.5 Bohrspfähle nach DIN EN 1536¹⁰ in Verbindung mit DIN SPEC 18140¹¹ dürfen mit dem Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F "Höver" hergestellt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Für die Eigenschaften und die Zusammensetzung des Portland-Recyclingmehlzements CEM II/A-F "Höver" und seiner Ausgangsstoffe gilt DIN EN 197-6¹, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.1.1 Anforderungen an den Portlandzementklinker (K)

Die chemische und mineralogische Zusammensetzung des Portlandzementklinkers, bestimmt nach DIN EN 196-2¹², muss im Rahmen der Zusammensetzung liegen, wie sie den Prüfungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugrunde lag¹³.

2.1.2 Anforderungen an das Betonrecyclingmehl (F)

Die chemische Zusammensetzung des Betonrecyclingmehls, bestimmt nach DIN EN 196-2¹², muss im Rahmen der Zusammensetzung liegen, wie sie den Prüfungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugrunde lag¹³.

Für die Herstellung des Betonrecyclingmehls dürfen folgende Ausgangsstoffe gemäß DIN EN 12620¹⁴ in Verbindung mit DIN 4226-101¹⁵ verwendet werden:

- Betonbruch/Gemische aus Beton, Mörtel, Gesteinskörnungen, Ziegeln und Kalksandstein: Rcu₉₀, Rb₁₀₋, Ra₁₋, XRg₁₋, FL₂.

2.1.3 Anforderungen an den Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F

- 2.1.3.1 Hinsichtlich der Eigenschaften, Zusammensetzung und sonstigen Anforderungen an den Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F "Höver" gelten die Festlegungen von DIN EN 197-6¹, soweit in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes bestimmt wird.

- 2.1.3.2 Die Zusammensetzung ist mit Hilfe chemischer Analysen an den Ausgangsstoffen und an dem mit den gleichen Ausgangsstoffen hergestellten Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F "Höver" gemäß DIN EN 196-2¹² oder anderer gleichwertiger Analyseverfahren zu bestimmen. Dabei wird der Gehalt an Leitoxiden bestimmt und daraus nach dem angegebenen Verfahren¹⁶ die Zusammensetzung berechnet.

Es dürfen auch Alternativverfahren verwendet werden, wenn diese zu gleichwertigen Ergebnissen führen.

Abweichungen können unbeanstandet bleiben, wenn die Anteile der Hauptbestandteile in folgenden Bereichen liegen:

Portlandzementklinker (K):	80	bis	94	M.-%
Betonrecyclingmehl (F):	6	bis	20	M.-%

- ¹⁰ DIN EN 1536:2010-12 Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrspfähle; Deutsche Fassung EN 1536:2010.
- ¹¹ DIN SPEC 18140:2012-02 Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrspfähle.
- ¹² DIN EN 196-2:2013-10 Prüfverfahren für Zement – Teil 2: Chemische Analyse von Zement; Deutsche Fassung EN 196-2:2013.
- ¹³ Die Angaben der Zusammensetzungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ¹⁴ DIN EN 12620:2008-07 Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002+A1:2008.
- ¹⁵ DIN 4226-101:2017-08 Rezyklierte Gesteinskörnungen für Beton nach DIN EN 12620 – Teil 101: Typen und geregelte gefährliche Substanzen.
- ¹⁶ H.-J. Wierig und H. Winkler: Zur quantitativen Bestimmung der Hauptbestandteile von Zementen. Zement-Kalk-Gips 37 (1984), Nr. 6, S. 308-310.

- 2.1.3.3 Nebenbestandteile nach DIN EN 197-1¹⁷ dürfen mit Ausnahme der Hauptbestandteile Portlandzementklinker und Betonrecyclingmehl dem Portlandkompositzement zugegeben werden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung des Portland-Recyclingmehlzements CEM II/A-F "Höver" erfolgt im Werk Höver, Holcim (Deutschland) GmbH, durch gemeinsames Mahlen oder Mischen der gemahlenen Hauptbestandteile Klinker (inkl. Sulfatträger), Hüttensandmehl und Betonrecyclingmehl sowie der Nebenbestandteile.

2.2.2 Verpackung und Transport

Der Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F "Höver" darf nur in saubere und von Rückständen früherer Lieferungen freie Säcke oder Transportbehälter gefüllt werden. Er darf auch während des Transports nicht verunreinigt werden.

2.2.3 Lagerung

Der Zement ist im Herstellwerk in einem Silo zu lagern, das die deutlich sichtbare Aufschrift trägt:

Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F 42,5 N "Höver"

Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F 42,5 R "Höver"

Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F 52,5 N "Höver"

Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F 52,5 R "Höver"

DIBt-Zulassung Nr. Z-3.16-2263

2.2.4 Kennzeichnung

Die Säcke des Bauprodukts bzw. der Silozettel des Bauprodukts und der Lieferschein des Bauprodukts müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Portland-Recyclingmehlzements CEM II/A-F "Höver" muss auf dem Lieferschein und auf den Säcken wie folgt lauten:

Bezeichnung und

Zementart:

Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F 42,5 N "Höver"

Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F 42,5 R "Höver"

Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F 52,5 N "Höver"

Portland-Recyclingmehlzement CEM II/A-F 52,5 R "Höver"

Lieferwerk:

Holcim (Deutschland) GmbH, Werk: Höver

Übereinstimmungszeichen

mit Zulassungsnummer: Z-3.16-2263

Gewicht (Brutto-Gewicht des Sackes

oder Netto-Gewicht des losen Zements):

Die Lieferscheine für losen Zement müssen außerdem mit folgenden Angaben versehen sein:

- Tag und Stunde der Lieferung,
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Auftraggeber, Auftragsnummer und Empfänger.

¹⁷

DIN EN 197-1:2011-11

Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in DIN EN 197-2¹⁸ und die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Betonrecyclingmehl:

Bei jeder eingehenden Charge des Ausgangsmaterials des Betonrecyclingmehls ist anhand eines Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 in Anlehnung an DIN EN 10204¹⁹ die Einhaltung der DIN 4226-102²⁰ zu überprüfen.²¹

Alternativ ist an jeder eingehenden Charge des Ausgangsmaterials des Betonrecyclingmehls

- die Herkunft und stoffliche Zusammensetzung anhand der Lieferscheine zu kontrollieren, zu dokumentieren und visuell zu überprüfen.

Mindestens sechsmal jährlich

- sind die Eluat- und Feststoffwerte gemäß DIN 4226-101¹⁵, Abschnitt 4.5, zu prüfen.²¹

Mindestens einmal monatlich

- sind die Anforderungen gemäß DIN EN 197-6¹ zu prüfen.

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind und

- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

18	DIN EN 197-2:2020-10	Zement – Teil 2: Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit; Deutsche Fassung EN 197-2:2020.
19	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004.
20	DIN 4226-102:2017-08	Rezyklierte Gesteinskörnungen für Beton nach DIN EN 12620 – Teil 102: Typprüfung und Werkseigene Produktionskontrolle.
21	Alternativ dürfen auch Nachweise der Lieferanten des Betonrecyclingmehls, welche die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4226-102 bzw. DIN 4226-101 belegen, verwendet werden.	

Zusätzlich zu den in DIN EN 197-2¹² genannten Festlegungen sind die Anforderungen gemäß DIN EN 197-1¹⁷ und DIN EN 197-6¹ zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in DIN EN 197-1¹⁷ festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung ist nach DIN EN 197-2¹⁸ durchzuführen, wenn in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes bestimmt wird.

Zusätzlich zu den in DIN EN 197-1¹⁷ und DIN EN 197-6¹ genannten Prüfungen sind mindestens sechsmal jährlich

- die Anteile der Hauptbestandteile (Portlandzementklinker, Betonrecyclingmehl) am Portland-Recyclingmehlzement,
- die chemische Zusammensetzung des Betonrecyclingmehls nach DIN EN 196-2¹⁸ und DIN EN 197-6¹,

zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Bei der Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1² in Verbindung mit DIN 1045-2³ bzw. DIN 1045-2⁴ darf bei Verwendung des Portland-Recyclingmehlzements CEM II/A-F "Höver" der Mindestzementgehalt bei Anrechnung von Flugasche für alle Expositionsklassen auf die in DIN 1045-2³, Tabellen F.2.1 und F.2.2, Zeile 4, bzw. DIN 1045-2⁴, Tabellen F.1 und F.2, Zeile 4, angegebenen Mindestzementgehalte bei Anrechnung von Zusatzstoffen reduziert werden. Dabei darf der Gehalt an Zement und Flugasche ($z + f$) die in DIN 1045-2³, Tabellen F.2.1 und F.2.2, Zeile 3, bzw. DIN 1045-2⁴, Tabellen F.1 und F.2, Zeile 3, angegebenen Mindestzementgehalte nicht unterschreiten.
- Für alle Expositionsklassen darf anstelle des höchstzulässigen Wasserzementwerts in den Tabellen F.2.1 und F.2.2 von DIN 1045-2³ bzw. Tabellen F.1 und F.2 von DIN 1045-2⁴ der höchstzulässige äquivalente Wasserzementwert (mit $k_f = 0,4$) verwendet werden.
- Die Höchstmenge an Flugasche, die auf den Wasserzementwert angerechnet werden darf, muss der Bedingung $f/z \leq 0,33$ in Masseanteilen genügen. Falls eine größere Menge Flugasche zugeführt wird, darf die Mehrmenge bei der Berechnung des äquivalenten Wasserzementwerts nicht berücksichtigt werden.
- 3.2 Bei der Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1² in Verbindung mit DIN 1045-2³ bzw. DIN 1045-2⁴ dürfen die Festlegungen gemäß Abschnitt 5.2.5.2.3 von DIN 1045-2³ bzw. DIN 1045-2⁴ zum k-Wert-Ansatz für Silicastaub bei Verwendung des Portland-Recyclingmehlzements CEM II/A-F "Höver" nicht angewendet werden.
- 3.3 Bei der Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1² in Verbindung mit DIN 1045-2³ bzw. DIN 1045-2⁴ dürfen die Festlegungen gemäß Abschnitt 5.2.5.2.4 von DIN 1045-2³ bzw. DIN 1045-2⁴ zum k-Wert-Ansatz bei gleichzeitiger Verwendung von Flugasche und Silicastaub bei Verwendung des Portland-Recyclingmehlzements CEM II/A-F "Höver" nicht angewendet werden.
- 3.4 Bei der Herstellung von Beton DIN EN 206-1² in Verbindung mit DIN 1045-2³ darf der k-Wert-Ansatz für Hüttensandmehl bzw. nach DIN 1045-2⁴ dürfen die Festlegungen gemäß Abschnitt 5.2.5.2.5 von DIN 1045-2⁴ zum k-Wert-Ansatz für Hüttensandmehl bei Verwendung des Portland-Recyclingmehlzements CEM II/A-F "Höver" nicht angewendet werden.

Petra Schröder
Referatsleiterin

Beglaubigt
Wagner